

**Satzung der Luftsportgruppe Bocholt e.V.
Fassung vom 11.03.2011**

§ 1 - Name, Sitz

Der Verein führt den Namen

Luftsportgruppe Bocholt.

Er hat seinen Sitz in Bocholt und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 - Zweck

Zweck des Verein ist, unter Leitung des Deutschen Aero-Clubs e.V. innerhalb seines Landesverbandes die Jugend für die tätige Mitarbeit im Luftsport zu gewinnen. Er wirbt dabei zugleich für das Eintreten des Einen für den Anderen, ist überparteilich, konfessionell unabhängig und verfolgt keine militärischen Ziele.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die sportliche Ausbildung der Jugend auf fliegerischem und fliegertechnischem Gebiet im Rahmen der bestehenden Vorschriften für den Luftsport und der Luftfahrt.

Der Verein ist eine Gliederung des Deutschen Aero Club e.V. und bis dessen Auflösung oder dem Erlöschen der Mitgliedschaft in der für sie zuständigen Landesgruppe "Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V."

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Bürger in Bocholt und Umgebung werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird wirksam zum 1. des Folgemonats.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird wirksam zum Jahresende. Die Mitgliedschaft endet im Falle des Todes sofort.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Einer Mitteilung von Gründen bedarf es nicht. Gegen den schriftlich mitzuteilenden Ausschlußbescheid ist die Anrufung der Mitgliederversammlung binnen 3 Wochen durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zulässig. Der Ausschluß wird zum Monatsende wirksam, bei Anrufung der Mitgliederversammlung jedoch erst zum Monatsende nach der Mitgliederversammlung.

Der Beitrag wird in einer Geschäftsordnung festgelegt. In ihr werden auch alle anderen Bestimmungen über die Mitgliedschaft, das Verfahren über den Ausschluß und die anderen für notwendig erachteten Richtlinien festgelegt.

§ 4 - Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus den folgenden 9 Personen:

- a) ein Präsidium, bestehend aus
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Kassenwart
- b) Referent für Segelflug
- c) Ausbildungsleiter
- d) Jugendleiter
- e) Werkstattleiter

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist nur das Präsidium, bestehend aus drei Personen. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden, der Gesamtvorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt, die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich aus, z.B. durch Tode oder Amtsniederlegung, dann kann der Gesamtvorstand eine Zuwahl vornehmen. Sie hat Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die Vorstandstätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. Eine Vergütung wird nicht gezahlt. Auslagenersatz kann nach Maßgabe einer Geschäftsordnung vorgenommen werden.

§ 5 - Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder per Email oder durch Inserat im Bocholt-Borkener-Volksblatt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die endgültige Tagesordnung setzt die Mitgliederversammlung zum Beginn selbst fest.

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

Sie wird geleitet vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden. Die Versammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen.

§ 6 - Geschäftsordnung - Jugendordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung selbst. In ihr werden alle Fragen geregelt, die das Vereinsleben betreffen. Sie bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

Der Verein hat eine Jugendordnung.

§ 7 - Protokolle

Über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Der Versammlungsleiter und der Protokollführer sind die Mitglieder des dreiköpfigen Präsidiums. Die Versammlung kann andere Personen bestimmen, was im Protokoll festzuhalten ist.

§ 8 - Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 2 Jahre zwei Rechnungsprüfer, die die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen haben. Sie dürfen nicht Vorstandsmitglied sein. Sie haben zu jeder Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu fertigen, ihn zunächst in der Versammlung mündlich vorzutragen und dann dem Protokollführer als Anlage zum Protokoll abzuliefern.

§ 9 - Satzungsänderung, Vereinsauflösung

Die Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Erschienenen geändert werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Erschienenen beschlossen werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Bocholt zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Liquidation findet gem. § 48 BGB vom zuletzt eingetragenen Vorstand statt. Die letzte Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.

Bocholt, den 11.03.2011

gez. Dr. Christoph Larisch

gez. Harald Bohne